

Normexemplar

3. Nachtrag zur

Satzung der Unfallversicherung Bund und Bahn vom 25. März 2015 i. d. F. des 2. Nachtrags vom 25. November 2015

Artikel I Die Satzung der Unfallversicherung Bund und Bahn vom 25. März 2015 in der Fassung des 2. Nachtrags vom 25. November 2015 wird wie folgt geändert:

1. § 27a Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:

(8) ¹Verwaltungskosten einschließlich der Aufwendungen für die Prävention werden pauschal erhoben. ²Grundlage für die Berechnung der Verwaltungskostenpauschale bilden die tatsächlich geleisteten Ausgaben für das jeweilige Kalenderjahr vor der Reduzierung der Ausgaben um die Einnahmen.

³Die Verwaltungskostenpauschale beträgt bis zum 31. Dezember 2016 12 v.H., ab 1. Januar 2017 13,2 v.H., ab 1. Januar 2018 14,2 v.H. und ab 1. Januar 2019 15,2 v.H. der für den Beitragsschuldner geleisteten Aufwendungen der Kontenklassen 4 und 5 (ohne Kontengruppe 59).

⁴Werden Präventionsleistungen nicht in Anspruch genommen, beträgt die Verwaltungskostenpauschale bis zum 31. Dezember 2016 10,6 v.H. und ab 1. Januar 2017 10,8 v.H. der für den Beitragsschuldner geleisteten Aufwendungen der Kontenklassen 4 und 5 (ohne Kontengruppe 59). ⁵Die Prozentwerte werden jährlich vom Vorstand überprüft und jeweils nach sechs Kalenderjahren von der Vertreterversammlung neu beschlossen.

⁶Hierbei sind die tatsächlichen entstehenden Sach- und Personalkosten zu berücksichtigen.

2. § 27b Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) ¹Verwaltungskosten einschließlich der Aufwendungen für die Prävention werden pauschal erhoben (§ 186 Absatz 4 Satz 3, 2. Halbsatz SGB VII). ²Bei der Pauschalierung sind die im Zusammenhang mit der Leistungsgewährung entstehenden Sach- und Personalkosten sowie die Aufwendungen für den Arbeits- und Gesundheitsschutz zu berücksichtigen. ³Die Verwaltungskostenpauschale für die in Absatz 1 Nr. 1, 2 und 5 Genannten beträgt bis 31. Dezember 2016 12 v.H., ab 1. Januar 2017 13,2 v.H., ab 1. Januar 2018 14,2 v.H. und ab 1. Januar 2019 15,2 v.H. der für den Erstattungspflichtigen geleisteten Aufwendungen der Kontenklassen 4 und 5 (ohne Kontengruppe 59). ⁴Für die in Absatz 1 Nr. 3, 4, 6 und 7 Genannten wird bis 31. Dezember 2016 eine reduzierte Verwaltungskostenpauschale von 10,6 v.H. und ab 1. Januar 2017 von 10,8 v.H. erhoben.

⁵Die Höhe der Verwaltungskostenpauschale für Versicherte aus dem Bereich der alliierten Streitkräfte (Absatz 2) richtet sich nach den Verwaltungsabkommen über die Erstattungsverfahren von Unfallversicherungsaufwendungen der Bundesrepublik Deutschland aus Verpflichtungen gegenüber den bei den alliierten Streitkräften beschäftigten Arbeitnehmern und beträgt 7 v.H.. ⁶Dieser Wert gilt auch für die Krankenversicherung für Entwicklungshelfer nach Maßgabe des EhfG (Absatz 1 Nr. 8).

⁷Grundlage für die Berechnung der Verwaltungskostenpauschale bilden die tatsächlich geleisteten Ausgaben für das Kalenderjahr vor der Reduzierung der Ausgaben um die Einnahmen. ⁸Die Prozentwerte werden jährlich vom Vorstand überprüft und jeweils nach sechs Kalenderjahren von der Vertreterversammlung neu beschlossen.“

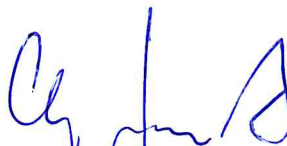
3. § 2 Absatz 3 Anhang 1 der Satzung wird klarstellend wie folgend gefasst

„(3) Ist das Verletzten- oder Übergangsgeld bei stationärer Behandlung (§ 33 SGB VII) geringer als 85 vom Hundert des Verdienstausfalls, wird abweichend von Absatz 2 der Unterschiedsbetrag als Mehrleistung gewährt.“

Artikel II Artikel I Nr. 1 und 2 treten am 1. Januar 2017, Artikel I Nr. 3 tritt rückwirkend zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Unfallversicherung Bund und Bahn am 21. Juni 2016.

Stuttgart, den 21. Juni 2016



Dr. Christian Gravert
Vorsitzender der Vertreterversammlung


Genehmigung

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium der Finanzen wird der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Unfallversicherung Bund und Bahn am 21. Juni 2016 beschlossene 3. Nachtrag zur Satzung gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 SGB IV i.V.m. § 114 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 SGB VII genehmigt.

Bonn, den 20. Juli 2016
416 - 69760.00 - 1192/2016

Bundesversicherungsamt

Im Auftrag



(Warburg)

